



An den Grossen Rat

23.5333.02

FD/P235333

Basel, 13. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2023

Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «Zwischennutzung Musical Theater ab 2025 jetzt in Angriff nehmen»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2023 die nachstehende Motion Johannes Sieber und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Mit seiner Ankündigung im April 2022, am Standort des heutigen Musical Theater Basel am Riehenring ein neues Hallenbad mit einem 50-Meter-Schwimmbecken bauen zu wollen, hat der Regierungsrat bekanntlich eine breite Diskussion um das gegeneinander ausspielen von Sport und Kultur ausgelöst. In der Folge wurde die Initiative «Erhalt des Musical Theater Basel» lanciert und ist laut Medienberichten bereits zustande gekommen.

Im März 2023 hat der Grosse Rat dem Antrag der Regierung zugestimmt und die Abstimmungsfrist für die kantonale Volksinitiative «50 Meter Hallenbad für Basel! – JETZT!» um 18 Monate bis zum 14. März 2025 verlängert. Mit der Fristenverlängerung sollen etwaige Konflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Volksinitiative «Erhalt des Musical Theater Basel» vermindert und das Vorgehen mit beiden Initiativen abgestimmt werden können.

Der Mietvertrag mit der heutigen Betriebsgesellschaft im Musical Theater endet Ende 2024. Reizt der Regierungsrat die bewilligte Abstimmungsfrist aus, wird erst dann über die Initiativen abgestimmt, wenn der heute laufende Betrieb im Musical Theater bereits eingestellt wurde. Es droht ein jahrelanger Leerstand. Die Grundbetriebskosten laufen weiter. Das nicht bespielte Gebäude verliert zusätzlich an Wert. Es werden keinerlei Mieterträge erzielt und auch für die Öffentlichkeit und den Kanton erzielt das leere Gebäude keinerlei positive Effekte, ganz im Gegenteil. Das Musical Theater ist heute und auch nach Ende 2024 ohne weiteres bespielbar (ohne Zusatzinvestitionen). Die Räumlichkeiten erfüllen die sicherheitsrelevanten Aspekte und die auftretenden Künstler:innen loben gar die Infrastruktur (z.B. bestehende Probehöhne, grosszügiges Foyer, Büroräumlichkeiten etc.).

Es ist aus oben genannten Gründen nicht realistisch, dass das weitere Vorgehen mit dem Musical Theater vor Ende 2024 bekannt ist. Eine mehrjährige Verzögerung ist schon heute klar; selbst wenn dereinst eine Schwimmhalle gebaut werden sollte. Sollte das Volk dem Erhalt des Musical Theaters zustimmen, wäre ein Leerstand besonders schädlich. Daher muss die Regierung möglichst bald aktiv werden und i.S. einer lückenlosen Zwischennutzung eine Betriebsgesellschaft finden, welche diese Lücke füllt. Es haben sich offensichtlich schon Interessierte gemeldet, die fachlich und finanziell dies betreiben können und wollen. Mit einer solchen professionellen Betriebsgesellschaft ergäbe sich für den Kanton zusätzlich die Chance, dass bei Annahme der Initiative «Erhalt des Musical Theater Basel» der Betrieb lückenlos übernommen werden könnte. Die Regierung darf jedenfalls nicht zuwarten. Der Schaden wird täglich grösser: Veranstaltungen für das Jahr 2025 werden nun schon im Jahr 2023 angefragt.

Daher beauftragen die Motionär:innen den Regierungsrat dringlich:

Die lückenlose Zwischennutzung des Musical Theaters ab dem Jahr 2025 sicherzustellen, indem dies innerhalb eines halben Jahres ausgeschrieben und vertraglich an eine Betriebsgesellschaft vergeben wird (entgeltlich/Mietzins/ohne Subventionen); auch als parallel notwendige Massnahme in der Behandlung der Initiativen und des in Ausarbeitung stehenden Kreditbeschlusses i.S. Umnutzungsvariante.

Johannes Sieber, René Brigger, Lorenz Amiet, Daniel Seiler, Andrea Strahm, Tonja Zürcher, Niggi Daniel Rechsteiner, Bruno Lötscher, Christoph Hochuli, Alex Ebi, Alexandra Dill, Béla Bartha, Fleur Weibel, Christine Keller, Claudia Baumgartner, Laurin Hoppler, Mahir Kabakci, Christian von Wartburg, Stefan Suter, Balz Herter, Amina Trevisan, Franz-Xaver Leonhardt, Thomas Widmer-Huber, Christian C. Moesch, Jérôme Thiriet, Brigitte Gysin, Jo Vergeat, Sasha Mazzotti, Daniel Albiets, Nicola Goepfert, Sandra Bothe, Joël Thüring“

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat dringlich beauftragt werden: «Die lückenlose Zwischennutzung des Musical Theaters ab dem Jahr 2025 sicherzustellen, indem dies innerhalb eines halben Jahres ausgeschrieben und vertraglich an eine Betriebsgesellschaft vergeben wird (entgeltlich/Mietzins/ohne Subventionen); auch als parallel notwendige Massnahme in der Behandlung der Initiativen und des in Ausarbeitung stehenden Kreditbeschlusses i.S. Umnutzungsvariante».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 35 Abs. 1 Kantonsverfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.00; KV) fördert der Staat das kulturelle Schaffen, die kulturelle Vermittlung und den kulturellen Austausch. Mit dem Gesetz über die Kulturförderung vom 21. Oktober 2009 (Kulturfördergesetz, SG 494.300) wird die Kulturförderung durch den Kanton geregelt (§ 1 Abs. 1). Es bezweckt die Förderung des kulturellen Schaffens, der Vermittlung der Kultur sowie die Förderung des kulturellen Austauschs (§ 1 Abs. 2). Darüber hinaus sind gemäss Art. 69 Abs. 1 der Bundesverfassung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) die Kantone für den Bereich der Kultur zuständig.

Wie der Kanton mit seiner Immobilie umgeht und wie er diese nutzen möchte, ist im Rahmen möglicher gesetzlicher Vorgaben eine klassische Aufgabe der Exekutive. Die Nutzung des Musical Theaters durch eine Vermietung an eine Betriebsgesellschaft stellt keine staatliche Aufgabe dar, sondern ist Teil der Finanzvermögensverwaltung. Das Finanzvermögen wird vom Regierungsrat verwaltet und er verfügt im Rahmen des Gesetzes darüber (vgl. auch § 107 Abs. 4 KV der Verfassung des Kantons Basel-Stadt, SG111.100 und § 50 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt, SG 610.100). Die Vorgaben der Motionsforderung betreffen die Planungs- und Koordinationskompetenz des Regierungsrates gemäss § 104 Abs. 1 lit. b KV und greifen damit in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung ein.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen. Die vorliegende Motion enthält eine solche Frist.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst gegen § 42 Abs. 2 GO und ist deshalb als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Hängige parlamentarische Vorstösse

Im Rahmen der Berichterstattungen zum Anzug Otto Schmid und Konsorten betreffend «50-Meter-Schwimmbecken in der Region Basel» und der Motion Alex Ebi und Konsorten betreffend «Planung eines neuen Hallenbads und einer neuen Publikumssporthalle» hat der Regierungsrat den Bedarf an zusätzlich gedeckter Wasserfläche anerkannt und dabei u.a. auch als möglichen Standort das Musical Theater ins Auge gefasst (Zwischenbericht des Regierungsrates Nr. 20.5443.03 vom 7. Juni 2023).

Der Regierungsrat erarbeitet derzeit einen Ratschlag zur Projektierung des Hallenbads. Im Rahmen dieses werden u.a. auch die Machbarkeit und der Kostenrahmen für die Umnutzung des heutigen Musical Theaters in ein Hallenbad aufgezeigt, ebenso wie die Kosten bei Weiterführung als Musical Theater. Sodann werden zusätzliche Informationen zu alternativen Standorten aufgeführt. Diese Berichterstattung an den Grossen Rat ist für Anfang 2024 vorgesehen. Zeitgleich sollen dem Grossen Rat die Berichterstattungen zu den kantonalen Volksinitiativen «Erhalt des Musical Theater Basel» sowie «50 Meter Hallenbad für Basel! - JETZT!» vorgelegt werden. Dieses Vorgehen gründet darin, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat in dieser Sache eine breite Auslegeordnung als Basis für dessen Entscheidungsfindung unterbreiten will (Bericht des Regierungsrates Nr. 23.1354.01 vom 8. November 2023).

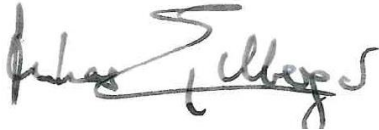
2.2 Nutzungsdauer ist verlängert

Unabhängig von der rechtlichen Unzulässigkeit der vorliegenden Motion teilt der Regierungsrat die Ansicht der Motionäre, dass ein Leerstand des Musical Theaters nicht im Interesse des Kantons ist. Entsprechend hat er die Nutzungsdauer mit dem heutigen Betreiber des Musical Theaters bis Ende 2026 verlängert und damit sichergestellt, dass der Prozess der politischen Entscheidungsfindung keinen Leerstand generieren wird.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend «Zwischennutzung Musical Theater ab 2025 jetzt in Angriff nehmen» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin